



# Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 45

05./06.08.2023

Nr. 15/2023

## Inhalt:

Seite 1-2	Für alle Gemeinden
Seite 2-3	Stadt Fladungen
Seite 3-4	Gemeinde Hausen
Seite 4-12	Gemeinde Nordheim
Seite 12-13	Aus den Vereinen
Seite 13-15	Allgemeine Informationen
Seite 15-16	Kirchliche Nachrichten
Seite 17	Apothekendienst/Notdienst
Seite 17-20	Anzeigen

## Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 19./20. August. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 09. August, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service weiterhin alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

<b>Fladungen</b>	Verwaltungsgemeinschaft Marktplatz 1
<b>Hausen</b>	Bäckerei Hippeli St.-Georg-Str. 3
<b>Nordheim</b>	Rathaus (Steckkasten) Marktplatz 7

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter [www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt](http://www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt) abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Vereinsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an [mitteilungsblatt@streutal-journal.de](mailto:mitteilungsblatt@streutal-journal.de)

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

## Spruch des Tages

„Freude ist die einfachste Form der Dankbarkeit.“

– Karl Barth –

Liebe Grüße von der VGem und Tourist-Information Fladungen.

## Für alle Gemeinden

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Zahlungserinnerung

Am 15.08.2023 sind folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuervorauszahlungen, Wasser- und Kanalgebührenvorauszahlungen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen keine SEPA-Lastschrift erteilt worden ist, werden die Pflichtigen daran erinnert, zum Fälligkeitstermin Zahlung zu leisten.

*Schnupp, 1. Vorsitzender der VGem Fladungen*

#### Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

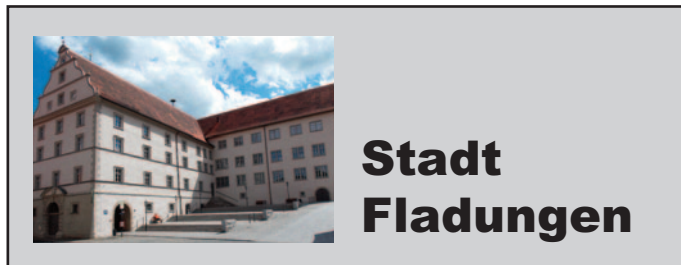
Fladungen, 18.07.2023

*Schnupp, Gemeinschaftsvorsitzender*

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### **VG am Brückentag geschlossen**

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bleibt am Montag, den 14. August 2023 (Tag vor Mariä Himmelfahrt) geschlossen. Um Beachtung wird gebeten.



## Amtliche Bekanntmachungen

### **Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung**

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende

#### **1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen §1**

§ 12 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 12**

*Kinder, die die Einrichtung besuchen, können an der von einem externen Caterer angebotenen Mittagsversorgung teilnehmen. Bestellung und Abrechnung erfolgen direkt beim/mit dem Caterer.*

##### **§2**

§ 18 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

##### **§18**

*Die Stadt Fladungen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und für sonstigen Leistungen, Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.*

##### **§3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Fladungen, 26.07.2023

Schnupp

1. Bürgermeister

### **Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung**

Die Stadt Fladungen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 916), und auf Grund von § 90

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen (Kindertageseinrichtungssatzung - KS) i. d. jeweils gültigen Form folgende

#### **1. Änderungssatzung zur**

#### **Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen**

##### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung  
*„(2) Zusätzlich werden für sonstige anfallende Kosten (z.B. Ausflüge, Bastelmaterialien für bestimmte Anlässe, Fotograf, Portfolio oder Kopiergeld) Spiel- und Materialgebühren (§ 9) erhoben.“*

##### **§ 2**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen

##### **§ 3**

§ 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
*„Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.“*

##### **§ 4**

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:  
*„(3) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen, wird abweichend von Abs. 1 Satz 4 eine tägliche Benutzungsgebühr berechnet.*

*(4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührenschuldner erstattet werden.“*

##### **§ 5**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt	Kinder ab dem Schuleintritt
	ab 01.09.2023	ab 01.09.2023	ab 01.09.2023
bis 2 Stunden	134,00 €	0,00 €	106,00 €
über 2 bis 3 Stunden	151,00 €	0,00 €	119,00 €
über 3 bis 4 Stunden	168,00 €	120,00 €	132,00 €
über 4 bis 5 Stunden	185,00 €	132,00 €	145,00 €
über 5 bis 6 Stunden	202,00 €	144,00 €	158,00 €
über 6 bis 7 Stunden	219,00 €	156,00 €	171,00 €
über 7 bis 8 Stunden	236,00 €	168,00 €	184,00 €
über 8 bis 9 Stunden	253,00 €	180,00 €	197,00 €
über 9 Stunden	270,00 €	192,00 €	210,00 €

##### **§ 6**

§ 8 wird ersatzlos gestrichen

## § 7

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

### „§ 10

(1) Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Spiel- und Materialgebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren zu erteilen.“

## § 8

§ 11 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

### „§ 11

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Träger alle für die Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.“

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Fladungen, 26.07.2023

Schnupp

1. Bürgermeister

## Müllkalender

Fladungen, Heufurt,

Wurmbergsiedlung

Donnerstag, 17. August (+ Papier)

Mittwoch, 30. August

Brüchs, Huflar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden,

Sands, Weimarschmieden

Freitag, 18. August (+ Papier)

Donnerstag, 31. August

**Problemmüllsammlung am Montag, 07. August**

Fladungen 13.40-14.05 Uhr Feuerwehrhaus

Rüdenschwinden 14.10-14.25 Uhr Gasthaus Rausch

**Problemmüllsammlung am Montag, 21. August**

Leubach 15.55-16.25 Uhr Feuerwehrhaus

Fladungen 16.30-17.00 Uhr Feuerwehrhaus



## Amtliche Bekanntmachungen

### **Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende

## 1. Änderungssatzung

zur

### Benutzungssatzung

## für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

### § 1

§ 12 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 12

Kinder, die die Einrichtung besuchen, können an der von einem externen Caterer angebotenen Mittagsversorgung teilnehmen. Bestellung und Abrechnung erfolgen direkt beim/mit dem Caterer.“

### § 2

§ 6 Abs.3 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist, abweichend hiervon, nur mit einer Frist von vier Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich.“

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hausen, 18.07.2023

Link

1. Bürgermeister

### **Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Hausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 916), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen (Kindertageseinrichtungssatzung – KS) i. d. jeweils gültigen Form folgende

## 1. Änderungssatzung

zur

### Gebührensatzung zur

## Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung

## der Gemeinde Hausen

### § 1

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

### § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Spiel- und Materialgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der besonderen Leistung.“

### § 3

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

### § 4

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

#### „§ 9

(1) Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Spiel- und

Materialgebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.  
(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren zu erteilen. Die Begleichung in bar ist nicht möglich.“

#### § 5

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an insgesamt maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z.B. Gast- und Ferienkinder) wird eine tägliche Benutzungsgebühr i.H.v. 1/10 der unter Abs. 2 festgehaltenen Benutzungsgebühren erhoben. § 6 und § 7 finden keine Anwendung.

#### § 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hausen, 18.07.2023

Link

1. Bürgermeister

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Aus der Gemeinderatsitzung vom 18. Juli 2023

#### **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 21. Juni 2023**

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 21. Juni 2023**

##### **Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 02. Mai 2023**

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

##### **Verbindungsweg St.-Georg-Straße / Winkelweg; Auftragsvergabe für die tiefbautechnischen Leistungen**

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Baumaßnahme „Verbindungsweg St.-Georg-Straße / Winkelweg“ an die Firma „Karlein Bau“ aus Mellrichstadt.

#### **Toilettenwagen; Anpassung des Mietpreises**

Der Gemeinderat beschließt das Nutzungsentgelt ab dem 01. August 2023 für den kommunalen Toilettenwagen wie folgt anzupassen:

Tagespreis	100,00 €
Jeder weitere Tag	50,00 €
Kaution	250,00 €

#### **Investitionsumlage Schulverband Nordheim; Genehmigung nach Art. 66 GO**

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt dargestellte erhebliche außerplanmäßige Ausgabe für die Investitionsumlage des Schulverbands Nordheim v.d.Rhön nach Art. 66 GO unter Bereitstellung der erforderlichen Deckungsmittel.

#### **Antrag auf Baugenehmigung; Anbau Feuerwehrhaus; Fl.Nr. 16 der Gmk.Hausen [Bauplannr. 08/2023]**

1. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB wird erteilt.

2. Die Gemeinde Hausen stimmt der Abweichung der Dachneigung von 40 Grad und der Eindeckung des Vordaches mit einem grauen Metaldach zu.

#### **Grundstücksangelegenheiten; Genehmigung der Ausbaueinbarung HA/01/2023 Rhön-Park Hotel**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Ausbaueinbarung HA/01/2023 mit Anlagen und genehmigt diesen vorbehaltlos.

#### **Landtags- und Bezirkswahl 2023; Wahllokal Roth**

Der Gemeinderat beschließt für die anstehende Landtags- und Bezirkswahl das Wahllokal Roth zu besetzen.

#### **Mittagsversorgung kommunale Kindertageseinrichtung; Abschluss Liefervertrag**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt, zur Absicherung der Mittagsversorgung in der kommunalen Kindertageseinrichtung, den Liefervertrag mit dem Ausbildungsverbund Rhöner Lebensmittel e.V aus Hilders in der vorliegenden Form.

2. Der Erste Bürgermeister o. V. i. A. wird bevollmächtigt, den entsprechenden Vertrag zu schließen.

#### **Benutzungssatzung Kita Hausen; Erlass 1. Änderungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt die „1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen“ in der vorliegenden Form.

#### **Gebührensatzung Kita Hausen; Erlass 1. Änderungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen“ in der vorliegenden Form.

## **Müllkalender**

### **Hausen, Hillenberg**

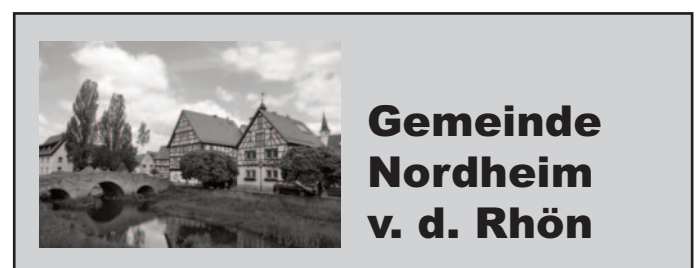
Freitag, 18. August (+ Papier)

Donnerstag, 31. August

### **Roth**

Samstag, 19. August

Freitag, 01. September (+ Papier)



## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Nordheim v. d. R. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1 - 1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), folgende

**Benutzungssatzung  
für die Kindertageseinrichtung der  
Gemeinde Nordheim v.d. Rhön**  
(Kindertageseinrichtungssatzung - KS)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Träger, Rechtsform	5
§ 2 - Aufgabe und Personal	5
§ 3 - Verwaltung und Aufsicht	5
§ 4 - Betreuungsjahr	5
§ 5 - Beirat, Elternvertretung	5
§ 6 - Anmeldung	5
§ 7 - Aufnahme	6
§ 8 - Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe	6
§ 9 - Abmeldung	6
§ 10 - Öffnungs- und Schließzeiten	7
§ 11 - Mindestbuchungszeit	7
§ 12 - Mittagsverpflegung	7
§ 13 - Pflichten der Personensorgeberechtigten	7
§ 14 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende	7
§ 15 - Unfallversicherungsschutz, Haftung	8
§ 16 - Krankheit, Anzeige	8
§ 17 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger	8
§ 18 - Gebühren	8
§ 19 - Datenschutz	8
§ 20 - Personenbezogene Bezeichnungen	9
§ 21 - In-Kraft-Treten	9

**§ 1 - Träger, Rechtsform**

(1) Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön betreibt die Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen.

(3) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und Schulkindern bis zur Vollendung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

**§ 2 - Aufgabe und Personal**

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den Bayerischen Bildungsleitlinien und der Handreichung für Kinder unter drei Jahren.

(2) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.

Darüber hinaus hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Grundschule und Kindertageseinrichtung arbeiten insoweit zusammen (Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön als Träger der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3 - Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung der Kindertageseinrichtung übt der Träger aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einem, vom Träger bestellten, staatlich geprüften Erzieher.

**§ 4 - Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

**§ 5 - Beirat, Elternvertretung**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 Bay-KiBiG.

(3) Wahl und Geschäftsgang des Elternbeirates regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die sich der Elternbeirat geben muss.

**§ 6 - Anmeldung**

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung Nordheim v.d. Rhön setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Kinder können frühestens 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 4). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht frühestens sechs Monate nach der Anmeldung.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Ein Wechsel der Buchungszeit während des laufenden Betreuungsjahres kann nur im Rahmen der bestehenden Öffnungszeiten erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats zu beantragen. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist, abweichend hiervon, nur mit einer Frist

von vier Wochen zum 01.03. und 01.09. möglich. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung, die Konzeption und die Hausordnung an.

(5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen wollen, ist dies der Kindertageseinrichtung spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Kenntnis zu geben.

(6) Eine Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

### **§ 7 - Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Betreuungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Kindertageseinrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches nicht älter als vier Wochen sein darf.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön ihren Hauptwohnsitz haben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte(r) alleinerziehend und berufstätig sind/ist;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können unter Berücksichtigung des Art. 12 BayKiBiG und der Bedürfnisse der übrigen Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit

und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Dieser Betreuungsvertrag kann durch den Träger mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet benötigt wird. Für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist die Zustimmung des Trägers einzuholen.

(7) Erscheint ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Kindern von Feriengästen kann der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(9) Mit der Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle nach der jeweils geltenden Rechtslage notwendigen Nachweise über ärztlichen Untersuchungen und Impfungen vorzulegen. Insbesondere sind bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1), der Nachweis über den vollständigen Masernimpfschutz sowie der Impfpass vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise kann ein Kind nicht in die Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden.

### **§ 8 - Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe**

Die Betreuung der Kinder findet grundsätzlich altersübergreifend in einer Gruppe statt. Soweit eine separate Krippengruppe gebildet wird, ist ein Wechsel von der Krippengruppe in eine Regelgruppe frühestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

### **§ 9 - Abmeldung**

(1) Ein Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung (Abs. 2 und 3), Schuleintritt (Abs. 4), Ausschluss (§ 17) oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb dieser kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung während der Ferien- oder Urlaubsmonate ist nicht möglich.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) in die Grundschule oder nach Ende von Klasse 4 in die weiterführende Schule wechselt.

## **§ 10 - Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgesetzt. An Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres sowie an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung hat höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i.V.m. § 20 AVBayKiBiG).

(4) Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

## **§ 11 - Mindestbuchungszeit**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende tägliche Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Krippenkinder, d.h. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres an 5 Tagen die Woche mindestens 3 Stunden pro Tag,
2. Regelkinder, d.h. Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt an 5 Tagen die Woche mindestens 4 Stunden pro Tag,
3. Hortkinder, d.h. Kinder ab dem Schuleintritt, mindestens 10 Wochenstunden an 3 Tagen die Woche mindestens 2 Stunden pro Tag, außerhalb der Schulferien nicht in der Zeit von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Buchungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr müssen alle Krip-

pen- und von 09:00 Uhr bis 13.00 Uhr alle Regelkinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## **§ 12 - Verpflegung**

Der Träger bietet eine Ganztagsverpflegung an. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.

## **§ 13 - Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann die familiäre Erziehung unterstützenden und ergänzenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch, unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Buchungszeiten, zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwister sind erst ab dem 14. Lebensjahr mögliche Abholpersonen.

(6) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

(8) Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein Kind besitzt, ist das Elternteil zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts verpflichtet.

## **§ 14 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig, statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden

gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für jedes Kind wird die Entwicklung schriftlich dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten sollen bei den Elterngesprächen über den Inhalt dieser Dokumentation informiert werden.

#### **§ 15 - Unfallversicherungsschutz, Haftung**

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Nähere Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

(3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(5) Für beschädigte oder verloren gegangene mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

#### **§ 16 - Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung zum Schutz der anderen Kinder während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Das Personal kann bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes das Kind abholen lassen bzw. die Aufnahme verweigern. Gegebenenfalls ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Läusen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(5) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis werden nicht übernommen.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit solchen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

#### **§ 17 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b) das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben und nicht innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten eine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist;
- d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind (§ 13 Abs. 1);
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- g) die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen;
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Belegungsfähigkeit der Kindertageseinrichtung hierfür der Grund, gilt für die Auswahl § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Gemeinderat zu hören. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

#### **§ 18 - Gebühren**

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und sonstigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.

#### **§ 19 - Datenschutz**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:



- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Gebühren
- c) Berechnungsgrundlage

§ 8 - Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	10
§ 9 - Fälligkeit	10
§ 10 - Auskunftspflicht	10
§ 11 - In-Kraft-Treten	11

(2) Personenbezogene Daten der (Vorschul-)Kinder werden an das Gesundheitsamt bzw. die Grundschule weitergegeben. Ebenso werden Vor- und Zuname des Kindes im Rahmen des Deutsch-Vorkurses D-240 an die zuständige Behörde und die Grundschule übermittelt. Die Entscheidung zur Teilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

### § 20 - Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

### § 21 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Nordheim v.d. Rhön, 19.07.2023

Fischer

1. Bürgermeister

## Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. § 18 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön (Kindertageseinrichtungssatzung - KS) vom 19.07.2023 folgende

### Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung -GS KS)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gebührenerhebung	9
§ 2 - Gebührentatbestand	9
§ 3 - Gebührensschuldner	9
§ 4 - Benutzungsgebühren	9
§ 5 - Verpflegungsgebühren	10
§ 6 - Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern	10
§ 7 - Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen	10

### § 1 - Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Nordheim v.d. Rhön Benutzungsgebühren.

(2) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden für sonstige anfallende Kosten (z. B. Ausflüge oder Fotograf) Gebühren erhoben.

(3) Für die Verpflegung werden Verpflegungsgebühren erhoben.

### § 2 - Gebührentatbestand

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für die Verpflegungsgebühren und die Spiel- und Materialgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der besonderen Leistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden gem. § 7 Absatz 1 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön jeweils monatlich für das Betreuungsjahr erhoben. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Gebührensschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen, eine tägliche Benutzungsgebühr berechnet.

(4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührensschuldner erstattet werden.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(6) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung der Benutzungsgebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

### § 3 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 - Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Die Buchungszeit

gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet, krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberührt.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung betragen für jeden angefangenen Monat mit einer:

durchschnittlichen täglichen Buchungszeit	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt	Kinder ab dem Schuleintritt
bis 2 Stunden	-	-	92,00 €
über 2 bis 3 Stunden	125,00 €	-	103,00 €
über 3 bis 4 Stunden	140,00 €	110,00 €	114,00 €
über 4 bis 5 Stunden	155,00 €	120,00 €	125,00 €
über 5 bis 6 Stunden	170,00 €	130,00 €	136,00 €
über 6 bis 7 Stunden	185,00 €	140,00 €	147,00 €
über 7 bis 8 Stunden	200,00 €	150,00 €	158,00 €
über 8 bis 9 Stunden	215,00 €	160,00 €	169,00 €
über 9 Stunden	230,00 €	170,00 €	180,00 €

(3) Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Benutzungsgebühr zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

(4) Benötigt ein Kind während der Ferien eine höhere durchschnittliche tägliche Buchungszeit, so werden folgende Gebühren erhoben:

- erhöhte Ferienbetreuung 15 bis 29 Betriebstage/ Betreuungsjahr: 1 Monat/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- Ferienbetreuung an 30 bis 44 Betriebstagen/ Betreuungsjahr: 2 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- Ferienbetreuung über 45 Betriebstage/ Betreuungsjahr: 3 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

(5) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an insgesamt maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z. B. Gast- und Ferienkinder) wird eine tägliche Benutzungsgebühr i. H. v. 1/10 (Dadurch wird die Benutzungsgebühr pro Tag verdoppelt, da keine Förderung gewährt wird.) der unter Abs. 2 festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. § 6 und § 7 finden keine Anwendung.

(6) Werden die Buchungszeiten nicht eingehalten, so wird zusätzlich zu den unter Abs. 2 festgelegten Benutzungsgebühren pro Überschreitung der Buchungszeit eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von

- 10,00 € je angefangene Stunde für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- 5,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt und
- 10,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab dem Schuleintritt erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Die Verrechnung nicht genutzter Buchungszeiten mit der Überziehung von Buchungszeit ist nicht möglich.

## § 5 - Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühr ist eine Monatsgebühr und beträgt für jeden angefangenen Monat:

	ganztags 5 Tage/Woche	ganztags 4 Tage/Woche	ganztags 3 Tage/Woche
Krippe / Kita	100,00 €	-	-
Hort	100,00 €	80,00 €	60,00 €

(2) Auf Antrag der Gebührenschildner kann am Ende des Betreuungsjahres (31.08.) ab dem zweiten Fehlmonat pro Kind und Betreuungsjahr eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erfolgen, sofern eine rechtszeitige Abmeldung bei der Einrichtungsleitung vorgenommen wurde.

## § 6 - Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern

Besuchen mehrere Krippen-, Kindergarten- und/oder Hortkinder eines Personensorgeberechtigten zeitgleich die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 für das zweite und jedes weitere Kind der Personensorgeberechtigten um 10,00 € pro Monat und Kind.

## § 7 - Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen

Soweit für das Kind nach Art. 23 BayKiBiG ein Anspruch auf eine staatliche Leistung besteht, wird die festgesetzte Benutzungsgebühr in gleicher Höhe, maximal jedoch um die für das Kind festgesetzten Benutzungsgebühren nach §§ 4, 5 und 8 ermäßigt (Der Freistaat Bayern zahlt seit 01.04.2019 einen Gebührenerzuschuss in Höhe von 100 € pro Monat für alle Kinder, die zum 1. September des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt.)

## § 8 - Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SOB VIII

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Sozialgesetzbuch - SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschildnern zu entrichten.

## § 9 - Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren zu erteilen. Die Begleichung der Gebühren in bar ist nicht möglich.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

## § 10 - Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Träger alle für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des/der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe der für das erste Kind maßgeblichen Benutzungsgebühr festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl, der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des Personensorgeberechtigten, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

#### **§ 11 - In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Nordheim v.d. Rhön, 19.07.2023

Fischer

1. Bürgermeister

## **Aus dem Rathaus wird berichtet**

### **Aus der Gemeinderatsitzung vom 19. Juli 2023**

#### **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 22. Juni 2023**

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 22. Juni 2023**

##### ***Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 11. Mai 2023***

*Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.*

##### ***Poststraße in Nordheim; Gleisrückbau; Kostenbeteiligung Firma BM Massivholz***

*1. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für den Ausbau der Gleise sowie die daraus resultierende Oberflächenwiederherstellung in der Poststraße an die Firma „Stiel GmbH“ aus Ostheim, zu den Einheitspreisen des bestehenden Rahmenvertrages.*

*2. Die Firma „BM Massivholz“ aus Nordheim wird sich zu 50% an den anfallenden Kosten beteiligen.*

##### ***Gebäudeversicherung Pflingstgraben 18, Nordheim v.d. Rhön***

*Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön beschließt rückwirkend den Neuabschluss der Gebäudeversicherung für das neu erworbene Gebäude.*

*Bürgermeister Thomas Fischer o.V.i.A. wird nachträglich bevollmächtigt, den entsprechenden Versicherungsvertrag mit der Versicherungskammer Bayern zu schließen.*

#### **Antrag auf Baugenehmigung; Umnutzung Erdgeschoss zu Wohnzwecken mit Gebäudesanierung sowie Rückbau eines Anbaus; Fl.Nr. 537 der Gmk.Nordheim v.d.Rhön [Bauplanr. 06/2023]**

1. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

2. Die Zustimmung zur Nutzungsänderung von der gewerblichen Nutzung zu Wohnzwecken wird erteilt.

#### **Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes / Isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. örtlichen Bauvorschriften; Errichtung einer Überdachung; Fl.Nr. 1386/3 der Gmk.Nordheim v.d.Rhön [Bauplanr. 07/2023]**

1. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

2. Den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wird zugestimmt.  
**Kindertagesstätte Nordheim v.d.Rhön; Jahresabschluss 2022 - Betriebskostenzuschuss**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Urspringen für das Haushaltsjahr 2022 ein Betriebskostenzuschuss i. H. des bereinigten Jahresergebnisses gezahlt wird.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden nach Art. 66 GO unter Inanspruchnahme nicht benötigter Haushaltsmittel des Deckungskreises 46, alternativ der Deckungsreserve gem. Art. 11 KommHV genehmigt.

#### **Übernahme Trägerschaft örtliche Kindertageseinrichtung; Erlass einer Benutzungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v. d. R. beschließt die „Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön (Kindertageseinrichtungssatzung - KS)“ mit entsprechenden Änderungen.

#### **Übernahme Trägerschaft örtliche Kindertageseinrichtung; Erlass einer Gebührensatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v. d. R. beschließt die „Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung -GS KS)“ in der vorliegenden Form einschließlich der zugehörigen Kalkulation.

#### **Landtags- und Bezirkswahl 2023 und alle weiteren Wahlen; Wahllokal Neustädtles**

Der Gemeinderat beschließt, für die anstehende Landtags- und Bezirkswahl das Wahllokal Neustädtles nicht zu besetzen. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Stimme bei der o. g. Wahl im Wahllokal Nordheim v.d.Rhön bzw. per Briefwahl abgeben.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat für alle zukünftigen Wahlen das Wahllokal geschlossen zu halten.

#### **Ferienprogramm 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön beschließt, sich wie jedes Jahr, an den Buskosten für den Ausflug nach Geiselwind zu beteiligen.

#### **Nordheimer Ferienprogramm 2023**

Auch im Jahr 2023 bietet die Gemeinde Nordheim in den Sommerferien ein Ferienprogramm für Kinder an. Folgende Programmpunkte sind geplant:

##### ***Dienstag, 8. August***

*Heimische Tiere kennenlernen; 3-10 Jahre (Rhönklub)*

##### ***Mittwoch, 9. August***

*Bau eines Wurfgleiters; ab 10 Jahren (MSC)*

### **Samstag, 12. August**

Schnupper-Angeln; ab 7 Jahren; jünger mit Begleitung (Angelverein)

### **Donnerstag, 17. August**

Kino-Nachmittag; ab 6 Jahren (Gemeindeforum Kirche)

### **Samstag, 19. August**

Spiel und Spaß mit der Feuerwehr; ab 5 Jahren (Freiwillige Feuerwehr)

### **Dienstag, 22. August**

Foto-Rallye; ab 6 Jahren (Pfadfinder)

### **Samstag, 26. August**

Fahrt nach Geiselwind (nur für Nordheimer/ Neustädtlese Kinder, unter 10 Jahren nur mit Begleitung, Unkostenbeitrag: 15 Euro); Anmeldung bis 15. August bei Susanna Petzold, Tel. 0160 / 94701622, oder Johannes Straub, Tel. 0170 / 8587857 (Gemeinde Nordheim)

### **Sonntag, 27. August**

Spiel und Spaß bei der Einweihung des neuen Spielplatzes; ab 5 Jahren, jünger mit Begleitung (Neustädtlese Vereine / Gemeinde Nordheim)

### **Mittwoch, 30. August**

Fahrradtour mit Kirchenburgführung (Unkostenbeitrag: 2 Euro); ab 6 Jahren (TSV)

### **Donnerstag, 31. August**

Kartoffelernte mit Verkostung; ab 5 Jahren (Landfrauen / Obst- und Gartenbauverein)

### **Dienstag, 5. September**

Spurensuche im Schwarzen Moor; ab 6 Jahren, jünger mit Begleitung (Gesang- und Musikverein)

Die Ferienpässe sind seit 31. Juli für 5 Euro bei Susanna Petzold (Erlenweg 5) oder Johannes Straub (Marktplatz 9) erhältlich.

## **Bronzene Verdienstmedaille für Bürgermeister Thomas Fischer**

Am 7. Juli verlieh Innenstaatssekretär Sandro Kirchner die kommunale Verdienstmedaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in der Würzburger Residenz an 11 Personen aus Unterfranken. Darunter auch Thomas Fischer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön, die die Bronzene Verdienstmedaille erhielt. Die folgende Laudatio fasst seine Verdienste zusammen:

Thomas Fischer stellt sich seit 2002 mit hoher Einsatzbereitschaft in den Dienst der kommunalen Gemeinschaft. Nach sechs-

jährigem Wirken als zweiter Bürgermeister wählten ihn die Bürgerinnen und Bürger 2008 an die Spitze ihrer Gemeinde. Seither trägt Thomas Fischer als Erster Bürgermeister Verantwortung und sorgt für die zukunftsgewandte Entwicklung Nordheims. Unter seiner Regie wurden in Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten auf den Weg gebracht, die die Attraktivität Nordheims spürbar steigerten. Das denkmalgeschützte Rathaus in Nordheim wurde generalsaniert und durch den Anbau der Dorf- und Kulturscheune an den bestehenden Bürgerkeller im Rathaus entstand eine neue Begegnungsstätte mit einem, auch von den örtlichen Vereinen nutzbaren, Veranstaltungsraum. Um gute Rahmenbedingungen für junge Familien zu schaffen, unterstützte Thomas Fischer nachdrücklich den Neubau einer Kindertagesstätte, die zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 ihren Betrieb aufnahm. Dank des Engagements von Thomas Fischer konnte zudem die Ansiedelung eines großen Einkaufsmarktes verwirklicht und die Nahversorgung im Ort als wichtiger Standortfaktor gewährleistet werden. Und auch der Ortsteil Neustädtles erfuhr durch den Umbau des Rathauses in ein Dorfgemeinschaftshaus und durch die Renaturierung des Löschweihers eine sichtbare Aufwertung.

Seit 2020 vertritt Thomas Fischer als Mitglied des Kreistags Rhön-Grabfeld kommunale Interessen verantwortungsvoll auch auf Kreisebene.

## **Müllkalender**

### **Nordheim**

Donnerstag, 17. August (+ Papier)

Mittwoch, 30. August

### **Neustädtles**

Freitag, 18. August (+ Papier)

Donnerstag, 31. August

### **Problemmüllsammlung am Montag, 21. August**

Nordheim	15.15-15.45 Uhr	Kreisbauhof
Neustädtles	14.40-15.00 Uhr	Grillplatz

## **Aus den Vereinen**

### Kolpingsfamilie Hausen

#### **Schuhsammlung ein voller Erfolg**

Die Schuh-Sammlung der Kolpingsfamilie Hausen im letzten Vierteljahr war ein voller Erfolg. Insgesamt 138 Kilogramm Schuhe konnten in sieben großen Kartons an die Aktion „Mein Schuh tut gut“ des Kolpingwerks weitergeleitet werden. Auch die gleichzeitige Sammlung von gebrauchten Brillen war sehr erfolgreich. Über 200 Brillen werden bald im geplagten Osteuropa eine neue Verwendung finden. Die Kolpingsfamilie bedankt sich herzlich bei allen Spendern.

### Pfarrgemeinde / TSV Heufurt

#### **110 Jahre Mariengrotte Heufurt**

Herzliche Einladung ergeht zum Jubiläumsfest 110 Jahre Mariengrotte Heufurt am Feiertag Mariä Himmelfahrt, Dienstag, 15.



August. Beginn ist um 10.15 Uhr mit einer Messfeier an der Grotte mit Segnung der Kräuterbüschel. Anschließend herrscht Festbetrieb am Sportheim mit Frühschoppen und Mittagessen (Steak, Bratwurst und Salate). Es unterhalten die Heufurter Kirchenmusiker. Am Nachmittag gibt es Kaffee und Kuchen. Auf zahlreiche Teilnahme von Jung und Alt freuen sich die Pfarrgemeinde und der TSV Heufurt.

#### Rhönklub-Zweigverein Fladungen

##### **Seniorenwanderung: Wanderung rund um Birx**

Die monatliche Seniorenwanderung des Rhönklub-Zweigvereins Fladungen führt am Mittwoch, 16. August, nach Birx. Auf unserem Weg liegen die Aussichtsplattform des Steinbruchs der Firma FCN und der Gerstenstein. Die Gesamtstrecke beträgt ca. 5 km. Anschließend ist eine Einkehr in Birx geplant. Treffpunkt zur Bildung von Fahrgemeinschaften ist um 13.30 Uhr am Wanderparkplatz in der Carl-Josef-Sauer-Straße. Wanderführer ist Friedel Hahn.

#### VdK-Ortsverband Fladungen

##### **Nächster Stammtisch**

Der nächste Stammtisch des VdK-Ortsverbands Fladungen findet am Montag, den 07. August im Gasthof „Krone“ in Fladungen statt. Beginn ist um 19.00 Uhr. Es ergeht herzliche Einladung.

## Allgemeine Informationen

### **Marco Trabert zum vierten Mal deutscher Waldarbeitsmeister**

Bei den 15. Deutschen Waldarbeitsmeisterschaften konnte Forstwirtschaftsmeister Marco Trabert aus Hausen seinen Titel erfolgreich verteidigen. Im ErlebnisWald Trappenkamp in Schleswig-Holstein startete die Meisterschaft am 22. Juli mit der Masten-Fällung. Hier erreichte der Forstwirtschaftsmeister, der bei den bayerischen Staatsforsten im Forstbetrieb Bad Königshofen arbeitet, den ersten Platz mit 657 von 660 möglichen Punkten.



Am Sonntag folgte der Parcours, auf dem zunächst die Motorsägenkette so schnell wie möglich gewechselt werden musste (2. Platz für Marco Trabert, 10,11 sec.). Es folgte der Kombinations- und der Präzisionsschnitt. Mit einem Punktestand von 1.207 Punkten und einem kleinen Vorsprung von 8 Punkten auf die Verfolger folgte am Nachmittag Traberts Paradedisziplin. Mit einer Zeit von 15,06 sec. und einer fehlerfreien Arbeit belegte er bei der Entastung den ersten Platz. Mit insgesamt 1.667 Punkten

wurde der Rhöner somit zum vierten Mal deutscher Waldarbeitsmeister. Bei der gut organisierten deutschen Meisterschaft waren 85 Teilnehmer am Start, darunter auch internationale Gäste aus Norwegen, Tschechien und den Niederlanden.

### **„FreiLandAugust“ im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen**

Bereits zum dritten Mal in Folge lädt das Fränkische Freilandmuseum Fladungen zur Veranstaltungsreihe „FreiLandAugust“ ein: Am 5. und 6. August stehen verschiedene Handwerkstechniken im Mittelpunkt. Das zweite Aktions-Wochenende am 26. und 27. August findet unter dem Motto „Genuss“ statt. Dazu gibt es Mitmachangebote und Theateraufführungen für Groß und Klein.

#### **Kunsth Handwerk und Familienprogramm am 5./6. August**



Mitglieder des Künstlerkollektivs Rhön präsentieren sich am Samstag, 5. August, und Sonntag, 6. August, von 10.00 bis 17.00 Uhr auf dem Museumsgelände. Von filigranen Vögeln aus Filz über das Schriftschnitzen in Holz bis hin zu Skulpturen aus Betonmaché: Die Bildhauerinnen Johanna Barth, Claudia Fink, Johanna Helle, Anne Heß-Willner und Sonja Wiesner lassen sich beim Fertigen ihrer vielfältigen Arbeiten über die Schulter schauen. Bei der Druckwerkstatt können Museumsgäste Tiermotive im Reibedruckverfahren aufs Papier zaubern und mit Schwamm und Farbe weiter gestalten. Gertrud Schneider führt das Töpferhandwerk vor.

Am Samstag ist zudem das Korbtheater Alfred Büttner mit den Kinderstücken „Ein Schnabel voller Glück“ (13.30 Uhr) und „Schorschies Traum“ (15.00 Uhr) zu Gast. In der Dorfschule aus Krausenbach heißt es „Aufgepasst!“, wenn der historische Schulunterricht beginnt (14.00 und 14.30 Uhr). Nicht nur der Ofen im Backhaus wird am Sonntag angefeuert, auch in der Küche des Dreiseithofs aus Leutershausen schürt die Köchin den Herd an: Von 11.00 bis 15.00 Uhr findet dort das Mitmachprogramm „Was kommt heute auf den Tisch?“ statt.

#### **Ins Museum mit dem Rhön-Zügle**

Wer sich bereits bei der Anfahrt auf den Museumsbesuch einstimmen möchte, sollte sich eine Fahrt mit dem historischen

Rhön-Züge nicht entgehen lassen. An den „FreiLandAugust“-Sonntagen (6. und 27. August) bringt die Bahn Passagiere ab Mellrichstadt direkt bis zum Museumseingang in Fladungen. Bis 17. September fährt das Züge an jedem Sonntag durchs obere Streutal. Weitere Fahrtage der Saison sind am 3. und 15. Oktober. Das gesamte Programm für den „FreiLandAugust“ und die Fahrpläne für das Rhön-Züge sind unter [www.freilandmuseum-fladungen.de](http://www.freilandmuseum-fladungen.de) zu finden. Änderungen vorbehalten.

### **Bunte Mitmachaktionen für Kinder von 2. August bis 8. September**

Unter der Woche können Kinder ab dem Grundschulalter im Freilandmuseum außerdem bei bunten Mitmachaktionen kreativ werden. Ob Holz, Wolle oder Metall: In den Workshops werden verschiedenste Materialien bearbeitet. Erstmals stehen am 8. September Schmiedekurse auf dem Programm. In der original eingerichteten Werkstatt aus Waldberg gibt der erfahrene Schmied David Rosenberg einen Einblick in die drei Grundfertigkeiten Breiten, Spitzen und Recken. Im Anschluss werden kleine Werkstücke zum Mitnehmen gefertigt. Alle Themen, Termine und Informationen zur Anmeldung stehen auf der Museumswebsite.

### **Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen grundsätzlich verboten**

Andauernde Hitze und Trockenheit setzen die Flüsse, Bäche und das Grundwasser zunehmend unter Druck. Davon ist auch der Landkreis Rhön-Grabfeld betroffen. Die Auswirkungen der extremen Trockenheit sind auch hier immer mehr spürbar. Aufgrund der aktuellen Situation ist daher die Bevölkerung – auch im Hinblick auf die in den Gewässern vorhandene Flora und Fauna – zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser aufgerufen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Wasserentnahmen aus den Gewässern mittels Pumpen oder gar mittels Saugwagen, die besonders schwere Schäden an der Gewässerökologie verursachen können, generell nicht zulässig sind. Solche Wasserentnahmen bedürften einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Da unsere Gewässer nicht leistungsfähig genug sind, kann die erforderliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden. Im Übrigen kann bei weiterer anhaltender Trockenheit auch der zeitweise Widerruf bereits erteilter Erlaubnisse nicht ausgeschlossen werden.

Zulässig sind lediglich Handschöpfungen mit Eimern oder Gießern sowie Entnahmen mittels Handpumpen aus den Gewässern. Wasserentnahmen ohne Erlaubnis sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit teilweise erheblichen Bußgeldern geahndet werden.

### **Himmliche Vorträge und Ausstellungen**

Vom 4. bis 20. August feiert die Rhön während der vierten Sternenparkwochen wieder ein besonderes Alleinstellungsmerkmal der Region. Vor fast zehn Jahren ist das länderübergreifende Unesco-Biosphärenreservat Rhön als internationaler Sternenpark anerkannt worden. Einheimische und Gäste aus aller Welt kommen hier, weit weg vom typischen Lichtsmog über den Großstädten, in den Genuss eines faszinierenden Nachthimmels. Dass das nicht selbstverständlich ist und welchen nachtaktiven Tieren und Pflanzen die Anstrengungen zum Schutz der Nacht zugute-



kommen, erfährt man am 3. und 4. August bei kostenfreien Vorträgen.

Am Donnerstag, 3. August, lädt die Hessische Verwaltung des Biosphärenreservats von 19:00 bis 20:30 Uhr in die Marienstraße 13 nach Hilders ein. In einem reich bebilderten Vortrag erzählt Sabine Frank, Sternenpark-Koordinatorin beim Landkreis Fulda, die Geschichte rund um die Entstehung des Sternenparks. Die Referentin zeigt die Schönheit der Nacht, berichtet über die gefährlichen Auswirkungen von Lichtmissionen auf die Natur und wie es heute um den Schutz der Nacht in der Region und darüber hinaus bestellt ist. Die natürlichen Nachtlandschaften zu schützen, haben sich die Sternenpark-Kommunen schon seit der Anerkennung im Jahr 2014 freiwillig zur Aufgabe gemacht. Damit hat die Rhön deutschlandweit eine Vorreiterrolle eingenommen. Erst einige Jahre später hat die Bundesregierung mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Eindämmung von Lichtverschmutzung zur Pflichtaufgabe gemacht. Um eine Anmeldung zum Vortrag von Sabine Frank per Mail wird gebeten: [info@brrhoen.de](mailto:info@brrhoen.de). Der Vortrag bildet den Auftakt der Ausstellung „Verlust der Nacht“, die vom 4. bis 28. August zusammen mit der Bildausstellung „Nachtlandschaften – Deep Sky – Lichtverschmutzung“ im EG der Verwaltungsstelle in Hilders zu sehen ist (montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr).

Oft übersehen, aber trotzdem (noch) da: Nachaktive Tiere und Pflanzen starten in ihren „Tag“, wenn die meisten Menschen sich Ruhe gönnen und schlafen. Ein Online-Vortrag am Freitag, 4. August, von 19:00 bis 20:30 Uhr, entführt in die vielfältige Welt der Lebewesen der Nacht und zeigt auf, wie schnell menschengemachtes Licht ihre Lebensräume zerstören kann. Zu dem Vortrag von Julia Rösch (Bay. Verwaltung; nachhaltige Entwicklung) und Nils-Jonas Telle (Thür. Verwaltung; Management Biodiversität und Klimawandel) sind alle Nachthimmel-Fans herzlich eingeladen. Nach der Anmeldung per Mail erhalten die Teilnehmenden den Link zur Veranstaltung: [brrhoen@reg-ufr.bayern.de](mailto:brrhoen@reg-ufr.bayern.de)

Die Rhön bietet in vielen Teilen noch natürliche Nachtlandschaften mit einem sternenreichen Himmel. Diese Gebiete sind für Mensch und Natur von großer Bedeutung. Denn unser Lebensrhythmus ist an die Erdrotation gebunden, und zu viel künstliches Licht stört diesen Tag-Nacht-Rhythmus von Mensch, Tier und auch Pflanzen. Guter Schlaf braucht die Dunkelheit, damit das Dunkelhormon Melatonin ausreichend gebildet werden kann. Und auch das Kultur- und Naturerlebnis Sternenhimmel ist auf das schwache kosmische Licht angewiesen, das über teils Millionen Jahre durch das Universum unterwegs war. Im Sternen-

park Rhön kann man den Nachthimmel auf vielfältige Weise erleben – zum Beispiel auf eigens errichteten Himmelschauplätzen oder bei Führungen mit zertifizierten Sternenparkführern. Das vollständige Programm der Rhöner Sternenparkwochen 2023 findet man auf der Webseite der Rhön GmbH: [www.sternenpark-rhoen.de/sternenparkwochen](http://www.sternenpark-rhoen.de/sternenparkwochen)

### Gut beraten – selbstbestimmt teilhaben!

Der Bezirk Unterfranken bietet für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie allen weiteren interessierten Personen eine wohnortnahe Beratung zu Themen der Eingliederungshilfe an. Die Beratungen im Landkreis Rhön-Grabfeld finden an folgenden Tagen in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr im Landratsamt Rhön-Grabfeld (Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt an der Saale) statt:

Dienstag, 19.09.2023

Dienstag, 17.10.2023

Dienstag, 21.11.2023

Dienstag, 19.12.2023

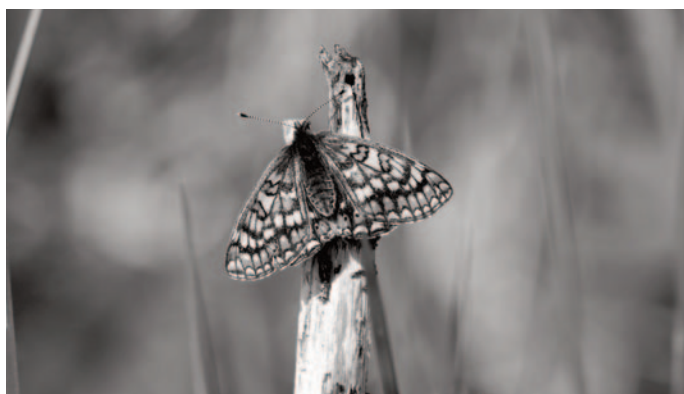
Einen Termin können Sie unter Tel. 0931 / 7959-1349, per E-Mail an [beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de](mailto:beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de) oder über die Homepage [www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh](http://www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh) vereinbaren.



### Einsatz für den Scheckenfalter

Gemeinsam anpacken und Gutes für die Artenvielfalt tun: Das können Interessierte am 14. und 15. September bei einem Freiwilligeneinsatz im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, organisiert vom LIFE-Projekt „Rhöner Bergwiesen“. Für den Goldenen Scheckenfalter, einen seltenen Schmetterling der Hochrhön, sollen im September rund 2.000 Jungpflanzen seiner liebsten Futterpflanze auf vorbereitete Flächen rund um die Wasserkuppe ausgepflanzt werden. Hierfür werden noch Freiwillige mit Spaß am Gärtnern gesucht.

„Sag mir, wo die Blumen sind?“, diese Frage muss sich der Goldene Scheckenfalter, der in der Rhön nur noch auf den Borstgrasrasen rund ums Rote Moor und die Wasserkuppe vorkommt, jedes Jahr aufs Neue stellen. Denn seine anspruchsvollen Raupen sind echte Gourmets. Sie ernähren sich ausschließlich von den Blättern des lila blühenden „Gewöhnlichen Teufelsabbiss“. Da die Pflanze immer seltener wird und die artenreichen Borstgrasrasen schwinden, steht auch der Goldene Scheckenfalter auf der roten Liste der bedrohten Arten. Um seine Lebensräume besser zu vernetzen und insgesamt zu vergrößern, werden schon seit einigen Jahren im Biosphärenreservat große Anstrengungen unternommen.



Denn der kleine Falter ist eine streng geschützte Art nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). Die Region trägt eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Mit der Schaffung so genannter Trittsteinbiotope soll der genetische Austausch zwischen kleineren Scheckenfalter-Populationen ermöglicht werden. Dies geschieht unter anderem mit der gezielten Auspflanzung seiner Wirtspflanzen. Im Botanischen Garten der Universität Marburg herangezogen, sollen die kleinen Teufelsabbisse jetzt in Rhöner Erde Wurzeln schlagen. Die Erfolge dieser Pflanzaktionen sprechen für sich: insgesamt mehr als 11.000 Pflanzen wurden im Rahmen des LIFE-Projekts in den vergangenen Jahren bereits an verschiedenen Standorten ausgepflanzt. Dort haben sich die Falterpopulationen gut entwickelt. Und auch für andere Insekten, die die gleichen Ansprüche an ihren Lebensraum haben, sind die Maßnahmen ein Gewinn. Dieses Jahr geht es weiter.

„Wer an den Freiwilligentagen mithilft, tut nicht nur aktiv etwas für den Arten- und Naturschutz. Der Austausch mit anderen Engagierten ist auch immer eine persönliche Bereicherung“, wirbt LIFE-Projektleiterin Katharina Bach für die Teilnahme. Gesucht werden Freiwillige, die gerne Erde zwischen den Händen haben und beim Einpflanzen helfen möchten. Der Arbeitseinsatz an den beiden Tagen ist von jeweils 9.00-16.00 Uhr geplant.

Schaufel, Gartenhandschuhe, feste Schuhe, Gummistiefel und regenfeste Kleidung sollten mitgebracht werden. Getränke und Snacks werden gestellt, weitere Verpflegung muss ebenfalls selbst mitgebracht werden. Anmeldung und Infos erteilt Katharina Bach per E-Mail ([katharina.bach@br-rhoen.de](mailto:katharina.bach@br-rhoen.de)) oder Telefon 0661 / 6006-7807.

## Kirchliche Nachrichten

### Öffnungszeiten Pfarrbüros in den Ferien

Die Pfarrbüros der Pfarreiengemeinschaft Fladungen-Nordheim bleiben vom 31. Juli bis 18. August geschlossen. Ab 22. August sind die Büros wieder wie gewohnt erreichbar

### Binden der Kräutersträuße in Nordheim

Am Samstag, den 12. August werden in Nordheim die Kräutersträuße gebunden. Wir beginnen um 14.00 Uhr am Pfarrheim in Nordheim und freuen uns über zahlreiche Mithilfe. Bitte Gartenschere und Schnur mitbringen. Grüße vom Gemeindeforum

### Evangelische Gottesdienstzeiten

#### Sonntag, 6. August

Thüringer Hütte

09.00 Uhr

*Pilgertagesdienst auf dem Franziskusweg*

#### Sonntag, 3. September

Fladungen (Christuskirche)

09.00 Uhr

Nordheim (Erlöserkirche)

09.00 Uhr

## Gottesdienstordnung Pfarreiengemeinschaft Fladungen-Nordheim

<b>Samstag 05.08. Weihetag der Basilika S. Maria Maggiore</b>		
13:30 Heufurt	Trauung von David u. Lisa-Marie Klett geb. Hohmann	(Thomas Elbert)
18:30 Neustädtles	Vorabendmesse <i>Martha u. Benedikt Dekant; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Elbert)
<b>Sonntag 06.08. VERKLÄRUNG DES HERRN</b>		
08:30 Leubach	Messfeier <i>Seelen-GD f. Margaretha Bambach; Michael, Franz u. Adelheid Schlott, Eltern u. Geschwister; Hedwig, Josef, Elvira u. Hubert Jäger; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Fladungen	Messfeier <i>Robert u. Klaus-Dieter Wehner; Ludwig u. Rita Wald; Christa u. Kilian Bambach, Peter Schniske; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Hausen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(W. Orf)
10:15 Heufurt	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(S. Stumpf)
10:15 Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(Werner Klee)
14:30 Hausen	Taufsonntag (PG Fladungen-Nordheim) Taufe des Kindes Liam Kaiser	(Thomas Elbert)
<b>Dienstag 08.08. Hl. Dominikus</b>		
18:30 Brüchs	Messfeier	(Thomas Elbert)
18:30 Nordheim	Messfeier <b>in der Sebastianskapelle</b> (mit anschl. Verköstigung durch die Pfadfinder) <i>Jahrtag für Dagmar Köhler-Bürgel (01.08.18); Maria Handwerker 02.08.08); Angela Klaus (05.08.14); Anna Kühnl (10.08.08); Inge Suckfüll (10.08.16); Olga Orf (14.08.04); Walter Suckfüll (15.08.12); Volker Hippeli (18.08.12); Gerlinde Fritsche (18.08.22); Markus Franz, So. (19.08.07); Renate Stäblein (22.08.14); Alois Lorz (24.08.14); Josephine Böttinger (29.08.09); Olga Seifert (31.08.2015); und deren verst. Angeh.</i>	(Piotr Bruski)
<b>Mittwoch 09.08. Hl. THERESIA BENEDICTA VOM KREUZ (Edith Stein)</b>		
18:30 Hausen	Messfeier <i>f. d. Pfarrgemeinde</i>	(Piotr Bruski)
<b>Donnerstag 10.08. Hl. LAURENTIUS</b>		
18:30 Roth	Messfeier	(Thomas Elbert)
<b>Samstag 12.08. Hl. Johanna Franziska von Chantal</b>		
14:00 Nordheim	Trauung <b>in der Sebastianskapelle</b> (Michael Hippeli u. Sophie Marschall, No.)	(Werner Klee)
18:30 Brüchs	Vorabendmesse <i>Frieda, Richard u. Jürgen Wetzel u. verstorbene Angehörige; Rudolf u. Eleonore Streit, Ludwig, Frieda u. Edwin Schraut und Erna Hippeli; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Elbert)
<b>Sonntag 13.08. 19. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>		
10:15 Nordheim	Messfeier <b>in der Sebastianskapelle</b> <u>mit Verkauf von Kräuterbüscheln</u> <i>Franz Kretschmer u. Angeh.; f. d. verst. Angeh. d. Fam. Bauß u. Kemmerer</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Oberfladg.	Wort-Gottes-Feier <b>am Oberfladunger See</b>	(S. Bambach)
18:30 Neustädtles	Eucharistische Anbetung - Zeit für den Herrn (Gebet - Meditation - Gesang - Stille vor dem Allerheiligsten)	(Von Soden)
<b>Montag 14.08. Hl. Maximilian Maria Kolbe mit Kräutersegnung</b>		
17:30 Leubach	Wallfahrt zum "Maria Ehrenberg" - Treffpunkt an der Himmelsleiter *****Es werden noch Kirchenmusiker für diese Wallfahrt gesucht. Es gibt hierfür eine separate Probe. Bei Interesse bitte bei Peter Perleth in Leubach (0175/3201896) melden*****	(A. Weber)
18:30 Fladungen	Vorabendmesse für die PG Fladungen-Nordheim zu Maria Himmelfahrt <i>Seelen-GD f. Andreas Bott; Artur Vey und Verst. d. Fam. Vey und Zentgraf; und all deren verst. Angehörige</i>	(Piotr Bruski)
<b>Dienstag 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL mit Kräutersegnung in allen Gottesdiensten</b>		
10:15 Heufurt	Messfeier <b>an der Grotte mit Kräutersegnung</b> (110jähriges Jubiläum mit Grottenfest) <i>Edmund u. Helene Breunig; Antonia Kümmeth u. verst. Angeh. d. Fam. Kümmeth, Langenbrunner u. Hemmert</i>	(G. Neumann)
10:15 Roth	Wort-Gottes-Feier mit Kräutersegnung	(B. Hock)
<b>Donnerstag 17.08. Donnerstag der 19. Woche im Jahreskreis</b>		
15:00 Brüchs	Psaltergebet in der Kirche	
<b>Samstag 19.08. Sel. Georg Häfner</b>		
18:30 Hausen	Vorabendmesse <i>Alex Stumpf; und dessen verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)
<b>Sonntag 20.08. 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>		
08:30 Rüdenschw.	Messfeier <i>Hildegard Wetzel; und deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)
10:15 Nordheim	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(G. Tratt-Leischner)
10:15 Neustädtles	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(Werner Klee)

### Rosenkranzgebete- und Andachten auf einen Blick

Dienstag	15:00 Uhr	<b>Fladungen</b> - Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit
Mittwoch	18:00 Uhr	<b>Fladungen</b> - Rosenkranz für den Weltfrieden
Donnerstag	16:00 Uhr	<b>Nordheim</b> - Rosenkranz
Freitag	17:00 Uhr	<b>Hausen</b> - Rosenkranz

### Krankenkommunion

14.08.23 10:30 Uhr Krankengottesdienst in der Seniorenresidenz Roth ---> sonst im August keine Haus- und Krankenkommunion



## Ärztlicher Notdienst

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetz ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

## Zahnärztlicher Notdienst

(von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr)

### am 05./06. August

Klaus Lierheimer

Friedhofstr. 2a, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 991797

### am 12./13. August

Dr. Horst-Jürgen Schmelmer

Raiffeisenstr. 16, 97618 Hohenroth, Tel. 09771 / 7730

### am 14./15. August

Dr. Franz Topitsch

Senselsweg 4, 97645 Ostheim, Tel. 09777 / 9229

### am 19./20. August

David Streit

Stockheimer Str. 12, 97638 Mellrichstadt, Tel. 09776 / 7066233

## Tierärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

## **Apothekendienste**

<b>05. August</b>	<b>Rhön-Apotheke</b> , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
<b>06. August</b>	<b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
<b>07. August</b>	<b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
<b>08. August</b>	<b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
<b>09. August</b>	<b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
<b>10. August</b>	<b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
<b>11. August</b>	<b>Rhön-Apotheke</b> , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
<b>12. August</b>	<b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
<b>13. August</b>	<b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
<b>14. August</b>	<b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
<b>15. August</b>	<b>Hainberg-Apotheke</b> , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880
<b>16. August</b>	<b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
<b>17. August</b>	<b>Rhön-Apotheke</b> , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
<b>18. August</b>	<b>Schloß-Apotheke</b> , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
<b>19. August</b>	<b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
<b>20. August</b>	<b>Schloß-Apotheke</b> , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
<b>21. August</b>	<b>Hainberg-Apotheke</b> , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880

## **Ihr Presse-, Medien- und Verlagsdienstleister** *mit dem Heimatmagazin*

**STREUTAL**  
*Journal*

GmbH & Co. KG

### **Texte & Fotos**

*Die richtigen Worte,  
der richtige Blickwinkel:  
Wir verstehen,  
worauf es ankommt.*

### **Mediengestaltung**

*Starke Botschaft,  
starker Look:  
Wir unterstreichen,  
worauf es ankommt.*

### **Printprodukte**

*Perfekt geplant,  
perfekt gedruckt:  
Wir wissen,  
worauf es ankommt.*

Hauptstraße 9 • Mellrichstadt • 09776 / 2629719  
info@streutal-journal.de • www.streutal-journal.de

**... machen wir gerne!**

Wir sind für Sie da!

## Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

**Adler-Apotheke**, Fladungen, Badergasse 2, ☎ 09778/9282  
Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr

**Baumpfleger JACOB**, Fladungen, Hochrhönstr. 27, ☎ 09778/748636  
Baumfällung, Baumpfleger, Fräsen von Baumstubben, Hackschnitzel

**Rhöner Bauernladen** am Freilandmuseum Fladungen ☎ 09778/642  
Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr

**Schreinerei Markert**, Fladungen, Hochrhönstr. 6b, ☎ 0160/2369949  
Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art

**Metzgerei DROS**, Fladungen, Ludwigstraße 32, ☎ 09778/215  
Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten

**Fuchs Metallbau GmbH**, Fladungen, Weiherweg 6 ☎ 09778/373  
Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de

**Achim Kümmeth**, Fladungen, Marktplatz 3, ☎ 09778/300  
Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich

**Sturm Bau GmbH & Co. KG**, Fladungen, Flurstr. 7, ☎ 0171/3754167  
Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten

**STADLER Kälte- u. Elektro-Technik**, Fladungen, ☎ 09778/7222  
Kühlzellen, -theken, Froster, Klimäräume, Klimatisierungen aller Art

**Haarstudio Sturm**, Fladungen, Ludwigstr.14, ☎ 09778/336  
Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht

**Rüdiger Sebold Zahnarzt**, Fladungen, Weiherweg 1, ☎ 09778/7107  
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Die kleine Holzwerkstatt**, Oberflad., Hauptstr. 36, ☎ 09778/740086  
Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurationen

**Zentgraf & Vey GmbH**, Fladungen, Schlagmühle 1, ☎ 09778/270  
Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine

**TAXI Syroff**, Fladungen, Dr.-Höfiling-Str. 16, ☎ 09778/9292  
Inh. A. Böhme, Kranken- und Dialysefahrten – Fahrten aller Art

**Foto WALD**, Fladungen, Oberfladunger Str.11, ☎ 09778/9250  
Biom. Pass-/Bewerbungsbilder, Portraits, Alben, Rahmen, Fotozubehör

**Weihermühle Fam. Hückl**, Fladungen, Weiherweg 25+27 ☎ 09778/356  
Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih  
www.weihermuehle.com, fb/weihermuehle, weihermuehle@t-online.de

**Biohof Röder**, Roth, Hauptstr. 11 ☎ 09779/8587803  
Hofladen: freitags geöffnet von 14.30 bis 17 Uhr – www.biohof-roeder.de

**Stäblein**, Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, ☎ 09778/285  
Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung

**Stumpf-Abzeichen**, Nordheim, Schulstr. 3, ☎ 09779/8588803  
www.stumpf-abzeichen.de – Textilveredelung, Uniformeffekte, Vereinsabzeichen

**Dieter Hippeli**, Hausen, St.-Georg-Straße 3, ☎ 09778/385  
www.baecerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei

**Joachim Markert**, Hausen, Stettener Str. 16, ☎ 09778/453  
Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung

**Schnipp Schnapp**, Hausen, Am Kellerbrunnen 1, ☎ 09778/8440  
Friseursalon; Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

**Werbewerkstatt Stäblein**, Heufurt, Thorgartenweg 4, ☎ 09778/9220  
Fahrzeug- und Objektbeschriftungen

**Pascal Müller**, Heufurt, Obere Dorfgasse 7, ☎ 09778/7190  
Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei

**Alexander Stäblein**, Nordheim, Pfingstgraben 1, ☎ 09779/1594  
www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau

**rhoener.de – Ihr Getränke-Markt**, Oberfladungen, ☎ 09778/7178  
Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag

**CUBE Store Rhön**, Nordheim, Torwiesen 1, ☎ 09779/8580011  
Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

**DIETZEL & SOHN**, Fladungen, Bahnhofstr. 18, ☎ 09778/748068-0  
www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst

**Holzbau Dietz oHG**, Heufurt, Obere Dorfgasse 18, ☎ 09778/7157  
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau

**Fensterbau Steffen Kessler**, Hausen, Fladunger Str. 6, ☎ 09778/1298  
Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de

**Autohaus Walter Orf**, Hausen, Fladunger Str. 29, ☎ 09778/91950  
www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner

**Perleth Bauelemente**, Leubach, St.-Vitus-Weg 11, ☎ 09778/7480355  
Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau

**Schreinerei Detlef Hippeli**, Nordheim, Pfingstgraben 31 ☎ 09779/858700  
Innenausbau, Schreinerarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten  
E-Mail: detlef.hippeli@web.de

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Montag-Mittwoch	nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstagvormittag	nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstagnachmittag	13:00-17:30 Uhr geöffnet ( <i>ohne Termin</i> )
Freitag	geschlossen ( <i>ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung</i> )

#### Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale:	☎ 09778 / 9191-0
Vorzimmer Bürgermeister/Geschäftsleitung	☎ 09778/9191-36
Einwohnermeldeamt/Passamt/	
Gewerbeamt/Friedhofsverwaltung	☎ 09778 / 9191-21
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 09778 / 9191-35
Bauamt	☎ 09778 / 9191-37 o. -43
Techniker	☎ 09778 / 9191-46
Personal/Kindergärten/Rentenangelegenheiten	☎ 09778/9191-24 o. -28
Kämmerei	☎ 09778 / 9191-25
Kasse	☎ 09778 / 9191-45 o. 44

### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Fladungen,  
Marktplatz 1, 97650 Fladungen,  
Tel. 09778/9191-0

**Redaktion:** Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a,  
97638 Mellrichstadt

**Anzeigen:** mitteilungsblatt@streutal-journal.de

**Druck:** Druckerei Mack, Friedenstraße 9,  
97638 Mellrichstadt

**Auflage:** 1.800 Exemplare

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

**Erscheinungsweise:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wochenende. Es wird an alle mit der Werbepost erreichbaren Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter <https://www.vgfladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt/Ausgaben> kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

# Essen – Trinken – Geselligkeit



Gastronomie im  
Bereich der  
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

## Fladungen und Ortsteile

Restaurant – Café – Hotel **Sonnentau** 09778 / 91220  
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

**Sennhütte** Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0  
Restaurant und Café

**Zur Weimarschmiede** Weimarschmieden 09778 / 1605  
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertage 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag

## Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235  
Outdoor-Cooking, fränk. Küche, hgm. Torten • Fr-Di 11-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

**Braustüble** Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607  
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-20 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen



Die Stadt Fladungen sucht zum  
nächstmöglichen Zeitpunkt  
in Teilzeit oder als Minijob

## eine Raumreinigungskraft (m/w/d)

Bewerbungen schriftlich, per E-Mail  
oder telefonisch an:  
Stadt Fladungen, z. Hd. Frau Hippeli,  
Marktplatz 1, 97650 Fladungen  
E-Mail: [bewerbung@fladungen.de](mailto:bewerbung@fladungen.de); Tel.: 09778/919124



Die Gemeinde Nordheim v. d. Rhön hat  
ab **01.09.2023** oder später folgende Stelle  
zu besetzen:

## Leitung (m/w/d) der neuen kommunalen Kindertageseinrichtung

in Vollzeit, Teilzeit möglich

Haben Sie Interesse an unserem Stellenangebot?  
Unsere vollständige Stellenausschreibung finden sie auf  
unserer Homepage unter:

[https://www.nordheimvrhoen.rhoen-saale.net/Aktuelles/  
Stellenausschreibungen](https://www.nordheimvrhoen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Stellenausschreibungen)

## DANKSAGUNG

**Carmen Müller**

† 10.07.2023

Herzlichen Dank an alle, die meine Frau Carmen Müller auf  
ihrem letzten Weg begleitet haben und ihre Anteilnahme auf  
vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt der Palliativo Main-Saale-Rhön, die  
meiner Frau ein würdevolles Sterben zuhause ermöglichte.  
Zudem danke ich Pastoralreferentin Michaela Köller für die  
tröstenden Worte an der Trauerfeier und dem Bestattungs-  
institut Suckfüll.

Heufurt, im Juli 2023

*Jürgen Müller und Töchter*

Das Sportfest des TSV Hausen/Rhön vom 21. bis 23. Juli mit  
Austragung der Bayerischen Berglaufmeisterschaften der  
Junioren und Senioren war ein voller Erfolg!

Ein herzliches **DANKESCHÖN** an alle Helfer, Kuchenbäcker,  
Sponsoren, teilnehmenden Mannschaften, Läufer und Gäste  
aus nah und fern – einfach an **ALLE**, die in irgendeiner Form  
zum Gelingen des Festwochenendes beigetragen haben.



*Die Vorstandschaft*

## HIER könnte Ihre Anzeige stehen!



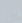

Anzeigenaufgabe und weitere Informationen:  
**09776 / 26297-17** oder per E-Mail an  
[mitteilungsblatt@stretal-journal.de](mailto:mitteilungsblatt@stretal-journal.de)

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag!

Fahren mit einem guten Gefühl!

**Ihr VW- und Audi Servicepartner**

Bei uns finden Sie Ihr Traumauto:

-  Große Auswahl
-  Geprüfte Qualität
-  Kompetente Beratung
-  Gebrauchtwagen-garantie
-  Finanzierung/ Leasing u.v.m.



Wir präsentieren in unserem frei zugänglichen Jahres- und Gebrauchtwagenpark rund 140 Fahrzeuge der Marken VW und Audi.



**Autohaus ORF**

97647 Hausen/Rhön  
Tel. 09778 91950  
www.autohaus-orf.de

Das Team vom Autohaus Orf freut sich auf Ihren Besuch!

ROTH  RHÖN

## Rother Bräu

**Die kleine Familienbrauerei  
im Naturpark Rhön**

Birkenweg 2, 97647 Roth/Rhön; Tel 09779/8101-0; Fax 09779/8101-29  
www.rotherbraeu.de

 Bestattungsvorsorge



**Jetzt planen – Ihrer Familie zuliebe!**

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei uns!

## Bulheller

BESTATTUNGEN

Bestattungen Bulheller e. K.  
Inh. Wenke Fischer  
97616 Bad Neustadt a. d. Saale  
97645 Ostheim v. d. Rhön

☎ 09771 617761 | ↗ bestattungen-bulheller.de  

# REWE DEIN MARKT

## STERNBERGER OHG

Öffnungszeiten:  
Montag - Samstag  
7:00 bis 20:00 Uhr

Heufurter Straße 10-12  
97647 Nordheim/Rhön

www.autohaus-straus.de

# AUTOHAUS Straus GmbH

Wir können alles ... außer Fliegen

 Hochrhönstraße 11  
97650 Fladungen  
Telefon 09778 / 91 02 -0  
E-Mail info@autohaus-straus.de

Ihr Spezialist für Unfallschäden und Lackierarbeiten

an PKW | LKW | Omnibus | Caravan

 seit 1960

## Bestattungen Lieder



**In der Region  
- für die Region**

Tel. 09778 74 80 210  
0170 4417650



## BIOMETRISCHE PASSBILDER

in 15 Minuten fertig zum Mitnehmen



 **Streutal-Journal** • Hauptstr. 9 • Mellrichstadt

☎ Mo-Do 9-16 / Fr 9-13 Uhr ☎ 09776 26297-19 ☎ info@streutal-journal.de



# HIER GEBLIEBEN

Mit Werbung im Mitteilungsblatt  
und im Streutal-Journal  
erreichen Sie Ihre unmittelbare Umgebung!

INTERESSIERT?

Tel. 09776 / 26297-19  
info@streutal-journal.de  
www.streutal-journal.de